

Vorlage Nr. 365/21

Betreff: **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine (Straßenbaubeitragssatzung) vom 7.11.2016**

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Bau- und Mobilitätsausschuss	24.11.2021	Berichterstattung durch:	Frau Schauer Frau Jaske
Rat der Stadt Rheine	07.12.2021	Berichterstattung durch:	Herrn Brauer Frau Schauer

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 5301	Mobilitäts- und Verkehrsplanung
Produkt 5302	Bauverwaltung

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Mindereinzahlungen	190.000 €
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	190.000 €
Finanzierung gesichert			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input checked="" type="checkbox"/> sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine
_____ folgende Satzung zu beschließen:
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung:

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)
für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine
(Straßenbaubeitragssatzung) vom 07.11.2016.**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 7.12.2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rheine vom 07.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4
Ermittlung des umlagefähigen Aufwands**

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 beträgt für die nachstehenden Teileinrichtungen

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete	im Übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	Nicht vorgesehen	70 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.
g) unselbstständige Grünan-	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.

lagen			
h) Wendeanlagen	18,00 m Durchmesser	13,00 m Durchmesser	70 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			50 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	20 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			30 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v. H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v. H.
e) gemeinsame Rad- und Gehwege	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
5. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Mischfläche		16,00 m	70 v. H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		3,00 m	70 v. H.

6. Sonstige Fußgängerstraßen			
Mischfläche		3,00 m	70 v. H.
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Vorlage-Nr. 242/21 verwiesen. Neben den bereits mit dieser Vorlage beschlossenen Änderungen wird zusätzlich bei Hauptverkehrsstraßen der Anliegeranteil für Gehwege und Parkflächen von 70 % auf 50 % reduziert. Hiermit wird der Annahme Rechnung getragen, dass auch der fußläufige Anliegerverkehr und die Nutzung der Parkflächen je nach Straßenart durch die Zunahme der überörtlichen Bedeutung und Nutzung abnehmen. (Anliegerstraße 70 % - Haupteerschließungsstraße 60 % - Hauptverkehrsstraße 50%).

Unter Berücksichtigung des Haushalts, den Grundsätzen der kommunalen Einnahmeschaffung, des Vorteilsprinzips und der Unzulässigkeit des Beitragsverzichts werden weitere Senkungen nicht empfohlen.

Die Satzung soll zum 1.1.2022 in Kraft treten. Sie gilt damit für alle Maßnahmen, deren sachliche Beitragspflicht (Fertigstellung der Maßnahme) nach dem 1.1.2022 liegt. Es werden in diesem Jahr keine Straßenbaubeiträge für Hauptverkehrsstraßen erhoben; für Haupteerschließungsstraßen werden ausschließlich Beleuchtungsmaßnahmen abgerechnet. Insofern hätte ein rückwirkendes Inkrafttreten keine Relevanz und ist daher nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Die Reduzierung der Anliegeranteile für Gehwege und Parkflächen würde sich auf folgende Haupteerschließungsstraßen der Jahre 2021 und 2022 auswirken:

- 53014-624 Birkenallee (Dorfstr. -Am Stadtwalde)
- 53014-627 Birkenallee (Am Stadtwalde – Sandkampstraße)
- 53014-608 Ludgeristraße (Bayernstr. bis Sachsenstr.)
- 53014-631 Ludwig-Dürr-Straße (Felsenstr. - Eckener Str.)
- 53014-5680 Staelskottenweg (Hauenhorster Straße bis BÜ)
- 53014-419 Schleupestraße (Anton-Führer-Straße – Eichenstraße)

Die Erneuerung bzw. Verbesserung von Hauptverkehrsstraßen ist in den kommenden zwei Jahren nicht vorgesehen.

Welche Auswirkungen sich hierbei konkret auf den städtischen Haushalt ergeben, kann nicht ermittelt werden, da die Höhe vom Umfang und von den tatsächlichen Kosten einer Maßnahme abhängen. Über die Mindereinnahmen durch die Beitragsentlastung wird in der Jahresrechnung (vgl. 2022) berichtet.

In den nachfolgenden Straßenbaubeitragsabrechnungen aus den vergangenen Jahren ist exemplarisch berechnet worden, welche Mindereinnahmen durch die vorliegende Satzungsänderung entstanden wären.

Projekt-Nr.	Projekt	Bescheid Abr.	Umlagef. Aufw.	Mindereinnahmen
53014-510	Sprickmannstraße (Dutumer bis BreiteStr.)	28.05.2018	638.109,63 €	43.814,00 €
53014-551	Friedhofstraße (Aloysiusstr. bis Jägerstr.)	06.09.2018	97.952,46 €	4.100,00 €
53014-div.	In der Bannewiese / Heinrichstr. / Veitstr.	8.7.2021	901.903,69 €	52.903,00 €
53014-600	Sadelstraße (Dreierwalder Str. – Peterstr.)	9.9.2019	231.588,62 €	12.266,00 €

Auf dieser Grundlage werden für die o.g. vorgesehenen Straßenbaubeitragsmaßnahmen rein hypothetisch 5 % als Mindereinnahmen kalkuliert. Hierbei wird unterstellt, dass alle vorgeschlagenen Ausgaben umlagefähig sind.